



Die Linnicher
Liberalen

FDP

FDP/PIRATEN Fraktion im Rat der Stadt Linnich
Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich

20. April 2015

An den
Bürgermeister der Stadt Linnich Wolfgang Witkopp
und die Vorsitzende des Finanz- und
Personalausschusses Marion Schunck-Zenker

Freie Demokratische Partei
PIRATENPARTEI
Fraktion im Rat der Stadt Linnich
Rurdorfer Straße 64
52441 Linnich

- HIER -

Patrick L. Schunn, M.A.
Fraktionsvorsitzender

Sascha Zuther
stellv. Fraktionsvorsitzender

Niclas Pracht
Fraktionsgeschäftsführer

Telefon: 0 24 62 / 99 08 896
Fax: 0 24 62 / 99 08 996

E-Mail: info@fdp-linnich.de
sascha-zuther@t-online.de

Änderung der Satzung über die Festlegung der Höhe des Geldbetrags für die Herstellung zusätzlicher Parkmöglichkeiten nach § 51 (5) BauO NRW auf dem Gebiet der Stadt Linnich

Antrag zur nächsten Sitzung des Finanz- und Personalausschusses und des Rates der Stadt Linnich

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Witkopp,
sehr geehrte Frau Schunck-Zenker,

die FDP/PIRATEN Fraktion im Rat der Stadt Linnich bittet um die Aufnahme des folgenden Antrags in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Finanz- und Personalausschusses und des anschließenden Rates der Stadt Linnich.

Antrag

- A. Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich die folgende Änderung der Satzung über die Festlegung der Höhe des Geldbetrags für die Herstellung zusätzlicher Parkmöglichkeiten nach § 51 (5) BauO NRW auf dem Gebiet der Stadt Linnich:
- B. Der Rat der Stadt Linnich beschließt die folgende Änderung der Satzung über die Festlegung der Höhe des Geldbetrags für die Herstellung zusätzlicher Parkmöglichkeiten nach § 51 (5) BauO NRW auf dem Gebiet der Stadt Linnich:
 1. Der § 47 Abs. 5 ist in der Satzung durch den § 51 Abs. 5 zu ersetzen.
 2. Als § 3b wird eingefügt:

Der in § 3 genannte Geldbetrag je Stellplatz reduziert sich um die Hälfte, sofern einer der nachfolgenden Tatbestände erfüllt ist:

 1. Bauvorhaben bei denen vorhandene Bausubstanz erweitert wird.
 2. Bauvorhaben bei denen vorhandene Bausubstanz umgebaut wird.

3. Errichtung von Ersatzbauten bei vorangegangenem vollständigen oder teilweisen Abbruch eines oder mehrerer Gebäude .
4. Errichtung von Neubauten auf bisher unbebauten Grundstücken.
5. Bauvorhaben mit Büro-, Verwaltungs- oder Einzelhandelsnutzungen.
6. Bauvorhaben mit barrierefreien Wohnungen ab dem 1. Obergeschoss.
7. Bauvorhaben mit Gastronomie oder Arztpraxen.

Die Vergünstigung gilt nicht für Vorhaben mit folgenden Nutzungen: Spielhallen, Wettbüros, Wettvermittlungsstellen und Wettannahmestellen, Sexkinos, Video- und Peepshows, Stripteaseshows, Eroscenter, Dirnenunterkünfte, Swingerclubs, Verkaufsräume oder Verkaufsflächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter (Sexshops) ausgerichtet ist .

3. Als § 3c wird eingefügt:
Über die Befreiung von der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen entscheidet der zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Linnich.

Begründung

Die Stellplatzablöse ist ein bekanntes Hindernis oder zumindest Ärgernis für viele Gründungswillige. Die 2010 beschlossene Stundungsmöglichkeit ist eine Verbesserung des vorherigen Zustandes. Trotzdem bleibt die abschreckende Wirkung vorhanden. Da es sich um Bestimmung des Landes handelt, ist eine grundsätzliche Aufhebung der Stellplatzablöse nicht möglich. Erleichterungen für der Stadtentwicklung dienliche Zwecke sind möglich und werden von anderen Kommunen praktiziert. Punkt 2 lehnt sich an die Bestimmungen der Stadt Hückelhoven an, Punkt 3 ist der Satzung der Gemeinde Niederzier entnommen. Der in unserer Satzung erwähnte § 47 wurde vom Land aufgehoben. Die Regelungen zur Stellplatzablöse finden sich in § 51. Hier ist lediglich eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick L. Schunn, M.A.
Fraktionsvorsitzender

Sascha Zuther
Stellv. Fraktionsvorsitzender